



Brüssel, 10. Februar 2021
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom 18.
Januar 2021

HINWEISE FÜR INTERESSENTRÄGER

DER AustrITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DAS EU-BEIHILFERECHT

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² war ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endete. Das Austrittsabkommen sah in einigen Fällen auch Trennungsbestimmungen am Ende des Übergangszeitraums vor.

Alle interessierten Parteien werden zunächst in Teil A auf die seit dem Ende des Übergangszeitraums geltende Rechtslage hingewiesen. Anschließend werden in Teil B die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften erläutert.

A. SEIT DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

1. BEIHILFEVERFAHREN

Seit dem Ende des Übergangszeitraums erfolgt die Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die EU nicht mehr für vom Vereinigten Königreich gewährte staatliche Beihilfen, außer wenn diese den Handel zwischen Nordirland und der Europäischen Union beeinträchtigen, der dem Protokoll zu Irland/Nordirland unterliegt.³ Die Europäische Kommission wird daher nicht mehr befugt sein, etwaige vom Vereinigten Königreich nach diesem Datum gewährte staatliche Beihilfemaßnahmen zu prüfen und Beschlüsse darüber zu fassen. Daher können Interessenträger fortan bei der Europäischen Kommission keine förmlichen Beschwerden in Bezug auf solche Maßnahmen mehr einreichen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

³ Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Bestimmungen des Protokolls zu Irland/Nordirland sind Teil B der vorliegenden Mitteilung zu entnehmen.

Für staatliche Beihilfen, die das Vereinigte Königreich vor dem Ende des Übergangszeitraums gewährt hat, gelten folgende Regeln:

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Austrittsabkommens bleibt die Europäische Kommission dafür zuständig, laufende Verfahren⁴ in Bezug auf staatliche Beihilfen des Vereinigten Königreichs fortzusetzen.

Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Austrittsabkommens bleibt die Europäische Kommission auch befugt, neue Verwaltungsverfahren in Bezug auf vom Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums gewährte staatliche Beihilfen einzuleiten. Eine solche Einleitung muss allerdings innerhalb von vier Jahren nach Ende des Übergangszeitraums erfolgen.

Gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind die Beschlüsse der Europäischen Kommission in diesen Fällen für das Vereinigte Königreich rechtsverbindlich und vollstreckbar.

Darüber hinaus behält die Europäische Kommission das Recht, bei Nichtbefolgung solcher Beschlüsse den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“) anzurufen. Die Klage ist innerhalb von 4 Jahren nach Ende des Übergangszeitraums oder nach dem Datum des betreffenden Beschlusses zu erheben, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.⁵ Die diesbezüglichen Urteile des Gerichtshofs sind für das Vereinigte Königreich rechtverbindlich und gegenüber diesem vollstreckbar.

Daher können Interessenträger die Europäische Kommission auch weiterhin mittels einer förmlichen Beschwerde oder auf anderem Wege über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen informieren, die das Vereinigte Königreich vor Ende des Übergangszeitraums gewährt hat. Dies gilt auch für Fälle, in denen solche Beihilfen erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt oder anderweitig dem Begünstigten zuteil werden, sofern der rechtliche Anspruch auf die Beihilfe dem Begünstigten vor Ende des Übergangszeitraums eingeräumt wurde.

2. MATERIELLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

In Ausnahmefällen zählen zu den Kriterien, die in den Leitlinien der Europäischen Kommission als Voraussetzung für die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgelegt sind, auch die Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und/oder eine EU- oder EWR-Dimension.⁶ Nach Ende des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich nicht mehr auf diese Kriterien

⁴ Als „laufende Verfahren“ gelten Verfahren, denen vor dem Ende des Übergangszeitraums eine interne Fallnummer zugewiesen wurde (siehe Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Austrittsabkommens).

⁵ Artikel 87 Absätze 1 und 2 des Austrittsabkommens.

⁶ Beispielsweise sehen bestimmte Instrumente für den Fall der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und/oder mit Vertragsparteien des EWR höhere Beihilfeintensitäten vor.

angerechnet, und die Mitgliedstaaten müssen dies bei neuen Beihilfen, die nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt werden, gebührend berücksichtigen.

Was die Auswirkungen auf Unternehmen anbelangt, die von bestehenden Beihilferegulungen profitieren, so gibt es für bestimmte Akteure im Seeverkehrssektor unmittelbare Konsequenzen. Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten Schiffe, die im Vereinigten Königreich registriert sind, nicht mehr als unter „EWR-Flagge“ fahrend. Dies kann für Reedereien folgende Auswirkungen nach sich ziehen:

Reedereien können u. U. die Vorgaben nationaler Tonnagesteuerregelungen, die sie verpflichten, den Anteil ihrer Flotte unter EWR-Flagge zu erhöhen oder zumindest zu halten und/oder bestimmte Mindestanforderungen im Hinblick auf die EWR-Flagge zu erfüllen, nicht länger erfüllen. Das gilt auch für Schiffsmanagementgesellschaften (falls zutreffend).⁷

Dadurch können Reedereien nationale Regelungen, die eine (teilweise) Befreiung von Lohnnebenkosten für die Beschäftigung von Seeleuten auf Schiffen, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, vorsehen, möglicherweise nicht länger in Anspruch nehmen. Seit dem Ende des Übergangszeitraums fallen auf britischen Schiffen tätige Seeleute nicht mehr unter solche Regelungen. Darüber hinaus sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die als Seeleute auf Schiffen beschäftigt sind, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, in bestimmten Fällen (z. B. Seeleute auf Schiffen, die im Passagier-Linienverkehr zwischen Häfen der Union tätig sind) nicht mehr förderfähig.⁸

Daher wird Interessenträgern Seeverkehrssektor empfohlen, ihre Situation vor dem Hintergrund dieser Veränderungen zu überprüfen.

B. ANWENDBARE VORSCHRIFTEN FÜR BEIHILFEN, DIE DEN HANDEL ZWISCHEN NORDIRLAND UND DER EUROPÄISCHEN UNION BEEINTRÄCHTIGEN

Seit dem Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.⁹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar.

⁷ Siehe Abschnitt 3.1 der Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3) („Seeverkehrsleitlinien“).

⁸ Siehe Abschnitt 3.2 der Seeverkehrsleitlinien.

⁹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁰ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Nach Artikel 10 des Protokolls gelten „in Bezug auf Maßnahmen, die den diesem Protokoll unterliegenden Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen, ... für das Vereinigte Königreich die in Anhang 5 dieses Protokolls aufgeführten Bestimmungen des Unionsrechts, auch hinsichtlich Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung von und des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nordirland.“¹¹

Dies bedeutet, dass die EU-Beihilfavorschriften weiterhin für die EU-Mitgliedstaaten sowie für das Vereinigte Königreich gelten, wenn es sich um Beihilfen handelt, die sich auf den Handel zwischen Nordirland und der Europäischen Union auswirken, der dem Protokoll zu Irland/Nordirland unterliegt. Gemäß dem Protokoll gelten diese Regeln für den Warenhandel und den Stromgroßhandelsmarkt.¹² Die Europäische Kommission sowie der EuGH und das Gericht (im Folgenden „Unionsgerichte“) bleiben für solche Beihilfen zuständig.¹³

In Abschnitt 1 wird zunächst auf den Anwendungsbereich des Artikels 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingegangen und der Begriff der Beeinträchtigung des Handels auf der Grundlage der von den Unionsgerichten entwickelten Grundsätze präzisiert. Abschnitt 2 dieses Teils der Mitteilung enthält einige Erläuterungen zu Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Diese Erläuterungen sind nicht erschöpfend. Ihr Zweck ist es vielmehr, den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs Orientierungshilfen für die Anwendung des Begriffs der Beeinträchtigung des Handels zwischen Nordirland und der Union zu geben.

1. ARTIKEL 10 DES PROTOKOLLS ZU IRLAND/NORDIRLAND.

Artikel 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland ist lediglich auf Maßnahmen anwendbar, die den Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen, der dem Protokoll zu Irland/Nordirland unterliegt, d. h. auf den Warenhandel und den Strombinnenmarkt.¹⁴

Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur staatliche Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Produktion von und/oder dem Handel mit Waren (einschließlich Landwirtschaft und Fischerei, siehe unten) oder im Zusammenhang mit dem Strombinnenmarkt zu untersuchen wären. Vielmehr kann jede öffentliche Unterstützung für eine Wirtschaftstätigkeit in den Anwendungsbereich des Artikels 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland fallen, sofern die öffentliche Unterstützung nachweislich den einschlägigen Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen könnte. So könnte beispielsweise öffentliche Unterstützung zugunsten eines Dienstleisters, dessen Kunden Handel treiben, der dem Protokoll zu Irland/Nordirland unterliegt, unabhängig vom Standort des Dienstleisters in den Anwendungsbereich des Artikels 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland fallen.

¹¹ Artikel 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹² Artikel 5 Absatz 9 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹³ Artikel 12 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁴ Artikel 5 bis 9 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Darüber hinaus unterwirft Artikel 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland alle Maßnahmen zur Unterstützung der Produktion von und des Handels mit Agrar- oder Fischereierzeugnissen in Nordirland der Anwendung der in Anhang 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland aufgeführten Beihilfevorschriften der Union, wenn diese Maßnahmen den einschlägigen Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen. Gleichzeitig ist in Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls eine Ausnahme von der Anwendung des Unionsrechts bis zu einem festgelegten jährlichen Gesamtförderhöchstbetrag vorgesehen, sofern ein bestimmter Mindestprozentsatz der freigestellten Förderung den Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft entspricht. Der genannte Höchstbetrag und der Mindestprozentsatz wurden vom Gemeinsamen Ausschuss (Europäische Union und Vereinigtes Königreich) mit Beschluss Nr. 5/2020 vom 17. Dezember 2020 festgelegt.¹⁵ Auf alle Maßnahmen zur Förderung der Produktion von und des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen in Nordirland, die nicht unter die Ausnahme fallen und sich auf den einschlägigen Handel zwischen Nordirland und der Union auswirken, ist Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland anwendbar.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland ist der Begriff „Beeinträchtigung des Handels“ in dieser Bestimmung im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verstehen.

Am 17. Dezember 2020 veröffentlichte die EU die folgende einseitige Erklärung in dem gemäß Artikel 164 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss: „Bei der Anwendung von Artikel 107 AEUV auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls genannten Situationen trägt die Europäische Kommission der Tatsache, dass Nordirland wesentlicher Bestandteil des Binnenmarkts des Vereinigten Königreichs ist, gebührend Rechnung. Die Europäische Union betont, dass eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Nordirland und der Union, der Gegenstand dieses Protokolls ist, in keinem Fall nur hypothetisch sein, vermutet werden oder ohne echten und unmittelbaren Bezug zu Nordirland sein kann. Es muss dargelegt werden, warum die Maßnahme geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung des Handels zwischen Nordirland und der Union zu bewirken, und zwar auf der Grundlage der tatsächlichen vorhersehbaren Auswirkungen der Maßnahme“.¹⁶

Mit dieser Erklärung wird der Anwendungsbereich des Artikels 10 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland präzisiert. Sie berührt jedoch nicht die Auslegung

¹⁵ Beschluss Nr. 5/2020 des mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des anfänglichen freigestellten jährlichen Gesamtförderhöchstbetrags und des anfänglichen Mindestprozentsatzes gemäß Artikel 10 Absatz 2 des dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls zu Irland/Nordirland (ABl. L 443 vom 30.12.2020, S. 13).

¹⁶ https://ec.europa.eu/info/publications/unilateral-declarations-eu-and-uk-application-unions-state-aid-rules-under-article-10-ie-ni-protocol_en.

des Begriffs „Beeinträchtigung des Handels“ durch die Unionsgerichte, die im Folgenden erläutert wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „in keinem Fall nur hypothetisch sein, vermutet werden oder ohne echten und unmittelbaren Bezug zu Nordirland sein kann“ und die Erläuterung, dass eine solche Feststellung „auf tatsächlichen vorhersehbaren Auswirkungen der Maßnahme“ gründen muss, die obige Wendung „Beeinträchtigung des Handels zwischen Nordirland und der Union, der Gegenstand dieses Protokolls ist,“ präzisieren. Diese Präzisierung steht voll und ganz im Einklang mit der Rechtsprechung der Unionsgerichte (siehe unten), wonach eine Beeinträchtigung des Handels nicht nur hypothetisch sein oder vermutet werden kann, sondern nachgewiesen werden muss und sich auf den einschlägigen Handel erstrecken muss, d. h. im Falle des Artikels 10 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland auf den Handel zwischen Nordirland und der Union.

In der Erklärung wird daher der Begriff der „Beeinträchtigung des Handels“ in der Auslegung durch die Unionsgerichte präzisiert, aber nicht geändert.

1.1. Der Begriff der staatlichen Beihilfe

Gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁷ muss für die Feststellung einer Beeinträchtigung des Handels „nicht festgestellt werden, dass die Beihilfe tatsächlich Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat, sondern lediglich, ob sie Auswirkungen auf diesen Handel haben könnte. Die Unionsgerichte haben insbesondere entschieden, dass, „wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im unionsinternen Handel stärkt, dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden“ muss¹⁸.

Die Rechtsprechung begründet somit die Vermutung, dass eine Beeinträchtigung des Handels vorliegt, sobald eine finanzielle Unterstützung aus staatlichen Mitteln die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Unternehmen auf einem Handelsmarkt stärkt¹⁹. Ersatzweise liegt eine Beeinträchtigung des Handels vor, wenn es zumindest denkbar ist, dass der Beihilfeempfänger mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Wirtschaftsteilnehmern im Wettbewerb steht. Der Gerichtshof hat dazu Folgendes festgestellt: „Eine ... Beihilfe verfälscht den Wettbewerb, weil sie die finanzielle Position und die Handlungsmöglichkeiten der Empfängerunternehmen gegenüber ihren keine Beihilfe erhaltenden Wettbewerbern stärkt. Wenn sich diese Auswirkungen im

¹⁷ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

¹⁸ A.a.O., Rn. 190 (Fußnoten nicht wiedergegeben).

¹⁹ Rechtssache 730/79, Philip Morris/Kommission, ECLI:EU:C:1980:209, Rn. 11.

innergemeinschaftlichen Handel zeigen, wird dieser durch die Beihilfe beeinträchtigt“²⁰.

Beihilfen können selbst dann den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen, wenn das Unternehmen, das die Beihilfe erhält, fast seine gesamte Produktion aus der Union ausführt.²¹ Denn dadurch würde das Unternehmen, das die Beihilfe erhält, im Vergleich zu anderen Unternehmen der Union einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Darüber hinaus hat das Gericht klargestellt, dass die Beeinträchtigung des Handels mit Ausnahme von Fällen, die unter die De-minimis-Regelung fallen, keiner Signifikanzprüfung genügen muss.²² Selbst eine sehr geringfügige oder sogar nur eine mögliche Beeinträchtigung des Handels reichen aus.²³ Es reicht jedoch nicht aus, wenn solche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten rein hypothetischer Natur sind oder lediglich vermutet werden, da sie nachgewiesen werden müssen.²⁴ Dies schließt zum Beispiel Maßnahmen mit rein lokalen Auswirkungen vom Anwendungsbereich der Beihilfenvorschriften aus.²⁵ Und schließlich schließt die Tatsache, dass eine Beihilfe allen Wirtschaftsteilnehmern eines bestimmten Wirtschaftssektors gewährt wird, nicht aus, dass sie Auswirkungen auf den Handel hat, da die Begünstigten beispielsweise für Kosten entschädigt werden, die sie ansonsten hätten tragen müssen.

1.2. Zum Begriff der Beeinträchtigung des Handels zwischen Nordirland und der Union

Damit eine Beihilfe den Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen kann, muss sich der Beihilfeempfänger nicht notwendigerweise in den EU-Mitgliedstaaten oder Nordirland befinden und auch nicht unbedingt unmittelbar am Handel zwischen Nordirland und der Union teilnehmen.

Vielmehr kann jede von einem Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich gewährte Beihilfe diesen Handel beeinträchtigen, wenn sie Auswirkungen auf die Möglichkeiten der in dem anderen Markt ansässigen Unternehmen hat, einen solchen Handel zu treiben, oder wenn sie die

²⁰ Rechtssache C-310/99, Italien/Kommission, ECLI:EU:C:2002:143; Rechtssache T-291/11, Portovesme/Kommission, ECLI:EU:T:2014:896 und Rechtssache T-308/11, Eurallumina/Kommission, ECLI:EU:T:2014:894.

²¹ Rechtssache C-142/87, Belgien/Kommission („Tubemeuse“), ECLI:EU:C:1990:125.

²² Rechtssache T-55/99, CETM/Kommission, ECLI:EU:T:2000:223, Rn. 86. Zusammenfassung, Ziffer 6.

²³ Rechtssache C-518/13, Eventech, ECLI:EU:C:2015:9; Rechtssache C-706/17, Achema u. a., ECLI:EU:C:2019:407; Rechtssache C-659/17, Azienda Napoletana Mobilità, ECLI:EU:C:2019:633; Rechtssache T-578/17, a&o hostel und hotel Berlin/Kommission, ECLI:EU:T:2019:437.

²⁴ Rechtssache T-728/17, Marininvest und Porting/Kommission, ECLI:EU:T:2019:325, Rn. 81.

²⁵ A. a. O., Rn. 196.

Fähigkeit des Empfängers zum Zutritt auf den Markt der Union oder Nordirlands verbessert.²⁶ Insbesondere können auch Beihilfen, die das Vereinigte Königreich Unternehmen gewährt, die nicht in Nordirland ansässig sind, unter Artikel 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland fallen, wenn sie sich nachweislich auf den einschlägigen Handel zwischen Nordirland und der Union auswirken könnten. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unternehmen in Nordirland tätig ist oder mit Nordirland handelt, da die Beihilfe die Möglichkeiten der Wettbewerber der Union, auf diesem Markt tätig zu sein, einschränken könnte.

Folgende Maßnahmen würden beispielsweise wahrscheinlich den Handel zwischen Nordirland und der Union beeinträchtigen:

- eine Steuerregelung, mit der allen Unternehmen, die mit Nordirland Handel treiben, ein direkter oder indirekter Vorteil gewährt wird;
- Anreize für die Finanzdienstleistungsbranche, die es Herstellern oder Stromunternehmen, die im Handel zwischen Nordirland und der Union tätig sind, ermöglichen würden, Zugang zu günstigeren Krediten zu erhalten und dadurch einen Vorteil gegenüber ihren Handelspartnern zu erlangen;
- Beihilfen für in Schwierigkeiten befindliche Hersteller, deren Waren in Nordirland verkauft werden.

2. ARTIKEL 5 ABSATZ 6 DES PROTOKOLLS ZU IRLAND/NORDIRLAND.

In Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland werden besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland festgelegt²⁷. Soweit diese Maßnahmen sich auf den einschlägigen Handel zwischen Nordirland und der Union auswirken (d. h. Handel mit Waren und Stromgroßhandel), unterliegen sie den Bestimmungen des Artikels 10 des Protokolls zu Irland/Nordirland über staatliche Beihilfen.

Das Vereinigte Königreich kann somit, wie in Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland vorgesehen, auf Zolsschulden verzichten oder sie Händlern erstatten, allerdings nur im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften. Zu diesem Zweck müssten Erstattungen von mehr als 200 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren (d. h. über der De-minimis-Schwelle) bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, außer wenn eine Ausnahme gilt.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit solcher Beihilfemaßnahmen berücksichtigt die Europäische Kommission die Umstände in Nordirland in angemessener Weise.²⁸

²⁶ Verbundene Rechtssachen C-197/11 und 203/11 Libert u. a., ECLI:EU:C:2013:288.

²⁷ Erstattung von Zöllen für nach Nordirland verbrachte Waren durch das Vereinigte Königreich; das Erlassen von Zolsschuld, die auf nach Nordirland verbrachte Waren angefallen ist, durch das Vereinigte Königreich; die Einführung von durch das Vereinigte Königreich Regelungen in Bezug auf Umstände, nach denen Zölle auf Waren, die „nachweislich nicht in die Union verbracht wurden“, erstattet werden; die Entschädigung von Unternehmen, um die Auswirkungen der Anwendung dieser Bestimmungen (durch das Vereinigte Königreich) auszugleichen.

²⁸ Artikel 5 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Die Website der Europäischen Kommission zu den EU-Beihilfavorschriften (https://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/index_en.html) enthält allgemeine Informationen über die Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen. Diese Seiten werden bei Bedarf aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb